

## BVG-Reform: Ständeratskommission legt neues Modell vor

Tiefere Eintrittsschwelle, dynamischer Koordinationsabzug und Kompensationszahlungen abhängig vom Alterskapital: In der Wintersession kann der Ständerat über den neuen Vorschlag seiner Kommission befinden.

Das Modell der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK) des Ständerats orientiert sich an demjenigen, das der Nationalrat verabschiedet hat. Es unterscheidet sich aber in wesentlichen Punkten von diesem.

Die zwei Stellgrössen für den versicherten Lohn sollen nach dem Willen der SGK folgendermassen gestellt werden: Die Eintrittsschwelle sinkt von 21'510 auf 17'208 Franken. Der Koordinationsabzug soll neu nicht als fester Betrag formuliert sein, sondern 15% des AHV-pflichtigen Lohns betragen. Die Abspaltung dieses (relativ unumstrittenen) Teils der Vorlage von der Senkung des Umwandlungssatzes wurde in der Kommission zwar diskutiert, erwies sich aber als nicht mehrheitsfähig.

### **Kompensation: Der Vorschlag der Mehrheit...**

Der BVG-Umwandlungssatz soll nach wie vor in einem Schritt von 6.8 auf 6% gesenkt werden. Kern der Ausgleichsmassnahmen ist ein lebenslanger Rentenzuschlag für einen Teil der Versicherten, die in den ersten 15 Jahren nach Inkrafttreten der Reform pensioniert werden. Wer zum Zeitpunkt der Pensionierung über ein Altersguthaben von 215100 Franken oder weniger verfügt, hat Anrecht auf den vollen Zuschlag. Dieser beträgt für die ersten fünf Jahrgänge 2400 Franken, für die folgenden Jahrgänge 1800 Franken, und für die letzten fünf Jahrgänge 1200 Franken jährlich. Schätzungen zufolge würden damit 25% der Versicherten in der Übergangsgeneration den vollen Zuschlag erhalten.

Versicherte mit einem Altersguthaben von 215'100 bis 430'200 Franken haben Anspruch auf einen abhängig vom Altersguthaben degressiv abgestuften Zuschlag. Davon profitieren schätzungsweise weitere 25% der Versicherten in der Übergangsgeneration

### **.... und die Ideen von Minderheiten**

Verschiedene Minderheiten fordern andere Kompensationsmodelle. Eine Minderheit der SGK beantragt für 5 weitere Jahrgänge der Übergangsgeneration einen Rentenzuschlag von 600 Franken jährlich und zudem höhere Grenzwerte für den Anspruch auf den vollen sowie den reduzierten Rentenzuschlag (344'160 bzw. 516'240 Franken Altersguthaben; betrifft rund 60% der Versicherten in der Übergangsgeneration). Eine weitere Minderheit unterstützt das Modell des Nationalrats, das konsequent auf das Anrechnungsprinzip setzt. Eine dritte Minderheit unterstützt das Modell des Bundesrats, wonach alle Versicherten der Übergangsgeneration Anspruch auf einen Zuschlag haben sollen, finanziert mit einem zusätzlichen Lohnabzug von 0.5 %.

### **Finanzierung der Massnahmen und Sparbeiträge**

Die Gesamtkosten für die Zuschläge des Mehrheitsmodells der SGK werden für den Zeitraum von 2024 bis 2045 auf 11.3 Mrd. Franken geschätzt (gegenüber 9 Milliarden des Nationalratsmodells). Zur Finanzierung dieser Kosten soll befristet auf 15 Jahre eine Abgabe von 0.24% auf dem «erweiterten» koordinierten Lohn BVG erhoben werden: Dieser ergibt sich durch die Verdoppelung des maximalen versicherten Jahreslohns von 86040 auf 172080 Franken. Mit dieser Abgabe vergütet der Sicherheitsfonds einen Teil der kapitalisierten Rentenerhöhungen, der Rest geht zulasten der betroffenen Vorsorgeeinrichtungen. Die Staffelung der Sparbeiträge kennt nur noch zwei Stufen: 9 % von 25 bis 44 Jahre, 14% von 45 bis 65 Jahre.